



HESSISCHER LANDTAG

30. 04. 2021

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 02.03.2021

Indirekt vom Lockdown betroffene Betriebe – Teil I

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Aus dem statistischen Unternehmensregister werden nur Einheiten ausgezählt, die über Jahresumsätze von mehr als 17.500 € und/oder über Beschäftigte verfügen, sodass Kleinstunternehmen hier ggf. nicht erfasst sind.

Die Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Wie hoch ist die Zahl der direkt durch die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 2. November 2020 voll oder teilweise geschlossenen Betriebe oder Betriebsteile in Hessen?

Der Fragesteller bezieht sich auf die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 2. November 2020. Um die von der Verordnung betroffenen Wirtschaftszweige zu identifizieren, wurde die Beispiel-Auflistung der Auslegungshinweise vom 2. November 2020 herangezogen, die entsprechenden Wirtschaftszweige mittels des Klassifikationsservers der amtlichen Statistik bestimmt und die zugehörige Zahl der Einheiten aus dem statistischen Unternehmensregister (Berichtsjahr 2018) ausgewertet. Die dabei ermittelten Wirtschaftszweige und die Angaben zu den Betrieben (= Niederlassungen) und Unternehmen („rechtliche Einheiten“) sind in der Tabelle 1 dargestellt. Es wurden nur Bereiche ausgewertet, deren Schließung angeordnet wurde. Der Zustand „Einschränkung“ kann jedoch aus dem Unternehmensregister nicht abgebildet werden. Daher ist bei den Wirtschaftszweigen 56.10 „Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.“, 55.10 „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“ und 96.02 „Frisör- und Kosmetiksalons“ zu berücksichtigen:

- Beim Wirtschaftszweig 56.10 „Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.“ war der sogenannte „Außer-Haus-Verkauf“ zulässig.
- In gleicher Weise betroffen ist der Wirtschaftszweig 55.10 „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“ – diese waren nicht allgemein, sondern nur für „touristische Übernachtungen“ geschlossen.
- Beim Wirtschaftszweig 96.02 „Frisör- und Kosmetiksalons“ ist keine Unterscheidung zwischen der Ausprägung „erlaubt“ (hier: Frisör) und „verboten“ (hier: Kosmetiksalons, Nagelstudio etc.) möglich.

(Siehe hierzu Anlage 1 - Rechtliche Einheiten und Niederlassungen in Hessen)

Frage 2. Wie hoch schätzt sie den dadurch im Verhältnis zum Vorjahres-November ausgefallenen Umsatz in Hessen?

Für die Schätzung der durch die Schließung unter 1 geleisteten Betriebe verursachten Umsatzverluste im November 2020 liegen in der amtlichen Statistik noch keine umfassenden Daten vor. Grundsätzlich zur Hochrechnung geeignete Daten der Umsatzsteuerstatistik sind für das Jahr 2019 im März 2021 verfügbar. Jedoch kann aufgrund der Corona-Pandemie aus den Daten für das Jahr 2019 nicht auf die aktuelle Umsatzentwicklung geschlossen werden.

In ausgewählten Wirtschaftsbereichen, wie „Gastgewerbe“, „Kfz-, Groß- und Einzelhandel“ sowie „Verarbeitendes Gewerbe“ und „Bauhauptgewerbe“, führt das Hessische Statistische Landesamt (HSL) monatliche Erhebungen in Form von Stichprobenerhebungen mit Abschneidegrenzen bzgl. der Umsatz- und/oder Beschäftigtenzahlen durch. Es handelt sich dabei um laufende

Konjunkturstatistiken, die – mit Ausnahme der Konjunkturstatistiken im Verarbeitenden Gewerbe und Baugewerbe – keine absoluten Umsatzzahlen bereitstellen.

(Siehe hierzu Anlage 2 – Umsatz im Gastgewerbe Hessens im November 2020 nach Wirtschaftszweigen)

Die Umsatzentwicklung in den nachstehenden Branchen für November 2020 im Vergleich zum November 2019 fiel wie folgt aus:

- Der nominale baugewerbliche Umsatz stieg um 1,3 %.
- In der Industrie stieg der nominale Umsatz um 0,1 %.
- Im Einzelhandel nahm der reale Umsatz insgesamt um 2,5 % zu.
- Im Gastgewerbe sank der reale Umsatz um 70,3 %.

Bei ausgewählten Dienstleistungen (Verkehr und Lagerei, Information u. Kommunikation, freiberufliche, wissenschaftlich und technische Dienstleistungen sowie sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen) ist der nominale Umsatz im 4. Quartal 2020 gegenüber dem Vorjahresquartal um 9,7 % gesunken.

Laut dem Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) kann auf dieser Grundlage aber nicht auf die Grundgesamtheit aller Betriebe bzw. Unternehmen in diesen Wirtschaftsbereichen oder aller Betriebe und Unternehmen in Hessen geschlossen werden. Somit kann die Landesregierung eine tragfähige Einschätzung des zum Vorjahres-November ausgefallenen Umsatzes in Hessen nicht vornehmen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nicht jeder Umsatzrückgang im November 2020 auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Neben den pandemiebedingten Entwicklungen beim Umsatz sind auch strukturell-bedingte Umsatzrückgänge in Betracht zu ziehen.

- Frage 3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch die Zahl der indirekt betroffenen Betriebe ist?
Falls ja, liegen ihr Erkenntnisse vor, wie hoch der Umsatzausfall der indirekt betroffenen Betriebe durch die Schließungen ist?
Falls ja, welche Branchen sind hier besonders betroffen, und wie viele Mitarbeiter beschäftigen diese?
Falls ja, welche Regelungen sind nun für die oben genannten Betriebe in der sogenannten November-Hilfe enthalten?
Falls ja, wie unterstützt die Landesregierung diese Unternehmen?
Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 3 a, 3 b, 3 c, 3d und 3 e werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Unternehmen, Selbständige, Vereine und sonstige Einrichtungen können bei coronabedingter Betroffenheit zahlreiche Wirtschaftshilfen in Anspruch nehmen, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Die Novemberhilfe unterstützt direkt und indirekt vom Lockdown betroffene Unternehmen mit einer Umsatzerstattung für den Zeitraum der Schließung. Die Novemberhilfe ist für Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen. Die Zugangskriterien gestalten sich wie folgt:

Direkt betroffene Unternehmen: Aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 sowie deren Verlängerungen vom 25. November 2020 und 2. Dezember 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder.

Indirekt betroffene Unternehmen: Unternehmen und Soloselbständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Beispiel 1: Eine Wäscherei macht mit einem im November geschlossenen Hotel regelmäßig mindestens 80 % seines Umsatzes.

Indirekt betroffene Unternehmen über Dritte: Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im November 2020 erleiden.

Beispiel 2: Ein Musiker oder Kabarettist, der über eine Veranstaltungsagentur seine Leistungen für eine direkt betroffene Einrichtung, wie etwa ein Theater, erbringt, erhält einen Zuschuss von 75 % seines Umsatzausfalls, sofern er einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % zu verzeichnen hat.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie hoch die Zahl der indirekt betroffenen Betriebe ist und wie hoch der Umsatzausfall der indirekt betroffenen Betriebe durch die Schließungen ist. Laut der genannten Definition der indirekt betroffenen Unternehmen lassen sich daraus keine gesamten Wirtschaftszweige festlegen, sondern die anspruchsberechtigten Betriebe müssen in einer gewissen Abhängigkeit zu den direkt betroffenen Unternehmen stehen.

Anhand der Tabelle 2 lassen sich bestimmte Branchen erkennen, in denen eine hohe Anzahl von Antragsstellern sich den indirekt betroffenen Unternehmen zuordnet. Die Antragssteller rechnen sich größtenteils gleichzeitig auch der Gruppe indirekt betroffenen Unternehmen über Dritte zu. Dadurch ist eine Klassifizierung schwierig.

Weiterhin gibt es einzelne Wirtschaftszweige wie 49.32 „Betrieb von Taxis“, 79.11 „Reisebüros“ und 79.12 „Reiseveranstalter“, die ebenfalls indirekt betroffen sind, aber nicht unter die genannte Definition fallen. Diesen Unternehmen stehen auf Bundesebene die Überbrückungshilfen und die Programme der KfW zur Unterstützung zur Verfügung. Die Landesregierung unterstützt die betroffenen Unternehmen ebenfalls mit einer großen Anzahl von Hilfsprogrammen. Genannt seien neben Bürgschaften und Beteiligungen vor allem die Förderprogramme Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (Hessische KMU) und Hessen-Mikroliquidität.

Mit der neu installierten Notfallkasse Hessen hilft die Landesregierung Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern, die bisher nicht über andere Programme unterstützt werden konnten, mit einer einmaligen Zuwendung zur Abwendung der pandemiebedingten Härte von bis zu 100.000 € Voraussetzung ist u.a., dass Leistungen aus anderen Corona-Programmen nicht möglich sind.

(Siehe hierzu Anlage 3 – Anzahl der Anträge auf Novemberhilfe und Anzahl der Anträge auf Novemberhilfe von indirekt betroffenen Unternehmen (Stand 12. März 2021))

Wiesbaden, 23. April 2021

Tarek Al-Wazir

Tabelle 1: Rechtliche Einheiten und Niederlassungen in Hessen

Auszählung aus dem statistischen Unternehmensregister

Region	Wirtschafts- zweig	WZ-Bezeichnung	Berichtsjahr 2018	Berichtsjahr 2018
			Rechtliche Einheiten (=Unternehmen) Anzahl	Niederlassungen (=Betriebe) Anzahl
Land Hessen	55.10	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	2 634	2 831
Land Hessen	55.20	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	468	540
Land Hessen	56.10	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u.Ä.	11411	12017
Land Hessen	55.30	Campingplätze	100	104
Land Hessen	56.30	Ausschank von Getränken	3 152	3 247
Land Hessen	59.14	Kinos	76	83
Land Hessen	79.12	Reiseveranstalter	300	309
Land Hessen	82.30	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	743	769
Land Hessen	85.51	Sport- und Freizeitunterricht	1 086	1 111
Land Hessen	85.52	Kulturunterricht	263	268
Land Hessen	90.01	Darstellende Kunst	773	794
Land Hessen	90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	124	129
Land Hessen	91.02	Museen	61	68
Land Hessen	91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	10	10
Land Hessen	91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	35	36
Land Hessen	92.00	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	790	992
Land Hessen	93.11	Betrieb von Sportanlagen	359	396
Land Hessen	93.13	Fitnesszentren	652	711
Land Hessen	93.19	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	372	377
Land Hessen	93.21	Vergnügungs- und Themenparks	241	241
Land Hessen	93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	524	538
Land Hessen	96.02	Frisör- und Kosmetiksalons	6 771	7 046
Land Hessen	96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.	378	400
Land Hessen	96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.	6 088	6 234

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2021

**Umsatz im Gastgewerbe Hessens im November 2020 nach Wirtschaftszweigen
(Veränderungsraten in %)**

Nummer der Klassifikation ¹⁾ /Wirtschaftszweig	Zu- bzw. Abnahme (-) der Umsatzerlöse in %		
	in jeweiligen Preisen	in Preisen des Jahres 2019	
	Nov. 2020 gegenüber Nov. 2019		
55	Beherbergung	-79,2	-79,5
	davon		
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	-80,0	-80,2
55.2	Ferienunterkünfte u.Ä.	-59,1	-61,8
55.3	Campingplätze	-39,4	-42,2
55.9	Sonstige Beherbergungssstätten	-17,0	-19,2
56	Gastronomie	-62,1	-64,1
	davon		
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissbuden, Cafés, Eiscafés u.Ä.	-63,1	-65,5
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	-55,8	-57,0
56.3	Ausschank von Getränken	-84,2	-85,6
55 + 56	Gastgewerbe insgesamt	-68,9	-70,3

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2021

**Anzahl der Anträge auf Novemberhilfe und Anzahl der Anträge auf
Novemberhilfe von indirekt betroffenen Unternehmen (Stand 12.03.2021)**

Branche		Anzahl Anträge	Anzahl von indirekt betroffenen Unternehmen
R90.01.4	Selbstständige Bühnen-, Film-, Hörfunk- und Fernsehkünstlerinnen und -künstler sowie sonstige darstellende Kunst	742	422
N82.30.0	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	477	322
S96.09.0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.	917	219
R90.02.0	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	253	185
I56.21.0	Event-Caterer	355	168
M73.11.0	Werbeagenturen	176	139
R93.29.0	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	307	129
N82.99.9	Erbringung von anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	158	127
P85.51.0	Sport- und Freizeitunterricht	672	124
N81.21.0	Allgemeine Gebäudereinigung	134	114
M74.20.1	Fotografie	142	111
M70.22.0	Unternehmensberatung	133	111
R92.00.1	Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten	558	106